



Gesunde Mitarbeiter – Erfolgreiche Unternehmen

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet jeden Arbeitgeber zu einer Gefährdungsbeurteilung. Dies gilt auch für den Arbeitgeber eines Kleinbetriebs. Der Arbeitgeber muss durch eine Beurteilung der arbeitsbedingten Gefährdungen ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Gefährdungsbeurteilung ist damit eine wesentliche Grundlage für die Festlegung von Schutzmaßnahmen. Sie soll helfen, diese zielgerichtet und wirkungsvoll zu gestalten.

Die Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung ist in jüngster Zeit angesichts der zunehmenden öffentlichen Aufmerksamkeit für psychische Erkrankungen und Probleme bei der Alltags- und Stressbewältigung stärker in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Vor diesem Hintergrund hat der Bundestag eine Änderung des ArbSchG verabschiedet, mit der klargelegt werden soll, dass auch **psychische Belastungsfaktoren bei der Arbeit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung** zu erfassen sind. Auch wenn sich damit gegenüber der bisherigen Rechtslage nichts ändert, ist davon auszugehen, dass die **Beurteilung psychischer Belastung bei der Arbeit** künftig eine größere Rolle spielen wird.

Nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Wie nutzen Sie das Thema für Ihren beruflichen Erfolg als Trainer, Berater oder Coach?

Zwei BDVT-Mitglieder bieten bereits eine Ausbildung an:

[Stefan Lapenat](#) und Jürgen Rimark